

## **HINWEISBLATT DES STANDESAMTES zur Tätigkeit des Nachlassgerichtes**

Das Standesamt informiert das zuständige Nachlassgericht über diesen Sterbefall. Die Zuständigkeit des Nachlassgerichtes richtet sich nach dem Wohnort der verstorbenen Person. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Umfang der Tätigkeiten und die Aufgaben des Nachlassgerichtes informieren.

Mit Wirkung vom 9. Mai 2015 wurde die bisherige Amtsermittlungspflicht des Nachlassgerichtes bei Sterbefällen aufgehoben. Das Nachlassgericht wird demnach nur noch bei Bedarf und auf Veranlassung der Beteiligten tätig.

### **DIES ERFOLGT INSBESONDERE IN FOLGENDEN FÄLLEN**

1. Befinden sich Testamente und Erbverträge in besonderer amtlicher Verwahrung beim Nachlassgericht, werden diese von Amts wegen eröffnet. Die Beteiligten erhalten vom Nachlassgericht Abschriften zur Kenntnisnahme.
2. Befinden sich privatschriftliche Testamente im Besitz von Angehörigen oder sonstigen Dritten, so sind diese unverzüglich im Original beim Nachlassgericht abzugeben (§ 2259 Bürgerliches Gesetzbuch). Nach Eingang dort, werden sie von Amts wegen eröffnet. Die Beteiligten erhalten vom Nachlassgericht Abschriften zur Kenntnisnahme.
3. Das Nachlassgericht erteilt auf Antrag (schriftlich und formgebunden) einen Erbschein an die Erben/Miterben. Das Erbscheinverfahren ist kostenpflichtig. Die Erben sollten deshalb vor Beantragung klären, ob ein Erbschein zum Nachweis ihres Erbrechts benötigt wird. Vielfach können Nachlässe ohne Erbschein (etwa bei Vorliegen von Vollmachten über den Tod hinaus oder wenn kein abwicklungsbedürftiger Nachlass vorhanden ist) abgewickelt werden. Befindet sich Grundbesitz im Nachlass und liegt kein notarielles Testament/Erbvertrag vor, ist zur Grundbuchberichtigung ein Erbschein erforderlich. Die Grundbuchberichtigung erfolgt auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Sterbefall; sie ist kostenfrei.
4. Das Nachlassgericht nimmt ferner Erbausschlagungen entgegen (etwa weil der Nachlass überschuldet ist). Auf Nachfrage übersendet das Nachlassgericht ein Informationsblatt zur Erbausschlagung, in dem die gesetzlichen Form- und Fristvorschriften genannt werden.

## **Nachlassgericht**

Postanschrift: 76125 Karlsruhe

Dienstgebäude (keine Postanschrift): Kaiserstraße 184, 76133 Karlsruhe

### **Telefonische Sprechzeiten des Nachlassgerichts:**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr.

Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Entweder unter 0721 926 5150 oder 0721 926 5155

Seit dem 18.01.2021 hat im Gebäude Schlossplatz 23 der Bürgerservice geöffnet. Dort können Sie ohne vorherige Terminvereinbarung persönlich vorsprechen und Ihr Anliegen besprechen. Insbesondere können Sie dort das Datenerhebungsblatt für den Erbschein abgeben und die erforderlichen Standesurkunden beglaubigen lassen, sowie Testamente abgeben und den Rückantwortbogen für das Ausschlagungsverfahren abgeben.

Bitte beachten Sie, dass ohne Termin eine Vorsprache in der Kaiserstraße 184 nicht mehr möglich ist. Dort können auch keine Dokumente oder andere Post abgegeben werden.

Der Bürgerservice hat täglich von 9 Uhr bis 11 Uhr geöffnet und zusätzlich dienstags und donnerstags von 13 Uhr bis 15 Uhr.

Verfahrenshandlungen per E-Mail sind nicht zulässig.

Wir bitten um Verständnis, dass Anfragen zu konkreten Nachlassverfahren aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nicht telefonisch beantwortet werden können, sondern ausschließlich schriftlich gestellt und beantwortet werden können.

Bitte nennen Sie bei Anfragen den Namen des Erblassers und -soweit bekannt- das Aktenzeichen des Nachlassgerichts.

Bitte geänderte Öffnungszeiten während der Schulferien beachten.

**Weitere Informationen unter <https://amtsgericht-karlsruhe.justiz-bw.de>**